

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: ZF Friedrichshafen AG

Anschrift: Löwentalerstr. 20, 88045 Friedrichshafen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
B5. Kommunikation der Ergebnisse	30
B6. Änderungen der Risikodisposition	31
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	32
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	32
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	33
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	34
D. Beschwerdeverfahren	35
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	35
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	44

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wurde Frau Jasmina Branzazio als Human Rights Officer mit den Aufgaben einer Menschenrechtsbeauftragten betraut. Sie überprüft, ob die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung und Ausführung des Risikomanagements wirksam und angemessen sind, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Rahmen seiner Überwachungspflicht mindestens halbjährlich mit der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Mindestens vierteljährlich und bei Bedarf ad hoc erfolgt eine Berichterstattung der wesentlichen Risiken und ihrer Steuerung in Form eines integrierten Governance, Risk & Compliance (GRC)-Berichtes an den Vorstand und Aufsichtsrat.

Neben dieser Berichterstattung, die gegebenenfalls menschenrechtliche Themen enthalten kann, berichtet zusätzlich die Menschenrechtsbeauftragte zweimal jährlich sowie anlassbezogen direkt an das zuständige Vorstandsmitglied, für Personal, Recht und Compliance.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.zf.com/master/media/corporate/m_zf_com/sustainability/sustainability_overview/declaration_of_principles/Grundsatzerklaerung_zur_Achtung_der_Menschenrechte.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wird öffentlich auf der ZF Webseite zur Verfügung gestellt und unter anderem für alle Mitarbeiter im Intranet kommuniziert. Bei konkreter Anfrage wurde die Grundsatzklärung auch an die unmittelbaren Zulieferer und Kunden kommuniziert. Desweiteren wurde im Berichtszeitraum der Verhaltenskodex für Geschäftspartner um alle für das LKsG relevanten Themen ergänzt. Dieser Kodex ist für alle unmittelbaren Zulieferer verpflichtend, unabhängig von deren Risikostatus.

Die Grundsatzklärung wurde während des Berichtszeitraums in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat überarbeitet und in neuer Fassung ab 2024 verabschiedet und kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Am 26. März 2020 haben wir erstmals unsere Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte unterzeichnet. Darin sind Verhaltensregeln und Maßnahmen festgelegt, mit denen wir die Einhaltung der Menschenrechte in unserem Tätigkeitsbereich gewährleisten.

Diese Grundsatzerklärung wurde während des Berichtszeitraums 2023 an die Anforderungen aus dem LkSG und die in der Risikoanalyse identifizierten Risiken und dazugehörigen getroffenen Maßnahmen angepasst.

Die aktualisierte Grundsatzerklärung wurde um folgende Punkte ergänzt:

- Ausführlichere Beschreibung der Menschenrechte in unserer Verantwortung und somit der potenziellen menschenrechtlichen Risiken in unserer Wertschöpfungskette
- Ausführlichere Beschreibung unseres Human Rights Due Diligence Ansatzes mit angepassten

Informationen zu:

- Geltungsbereich (neu)
- Verantwortung in der Lieferkette (angepasst)
- Risikoanalyse (neu)
- Präventiv- und Abhilfemaßnahmen (angepasst)
- Interaktion mit Stakeholdern (neu)
- Beschwerdemechanismus (angepasst)
- Transparenz und Berichterstattung (angepasst)
- Verantwortlichkeiten (neu)

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Bei ZF sind die Verantwortlichkeiten konzernweit im Rahmen eines 4-Stufenmodells geregelt.

- Auf der ersten Stufe stehen die ausführenden Fachbereiche und Divisionen sowie alle unsere Beschäftigten in ihrem täglichen beruflichen Handeln. Die Achtung der Menschenrechte sowie das Anzeigen möglicher Verstöße gegen diese ist die Verantwortung aller Beschäftigten weltweit. Die Fachbereiche und Divisionen, die das operative Tagesgeschäft verantworten, werden befähigt Risiken frühzeitig erkennen, analysieren und durch entsprechende Kontrollmaßnahmen minimieren. Relevante Bereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sind u. a. die Beschaffung/ Lieferantenmanagement, das Personalwesen, der Bereich Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz (EHS) und die Konzernsicherheit.

- Auf der zweiten Stufe werden Menschenrechte in den GRC-Ansatz (Governance, Risk & Compliance) integriert. Die führende Rolle bei Beratung und strategischer Entwicklung übernimmt dabei der Bereich Corporate Sustainability. Er unterstützt auch bei der Optimierung bestehender Prozesse anderer Fachbereiche. Ergänzend verantwortet der Bereich „Supply Chain Sustainability“ innerhalb der Materialwirtschaft die strategische Weiterentwicklung und Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Die übergeordnete Abstimmung und Entscheidungsfindung erfolgt in fachübergreifenden Gremien, wie zum Beispiel der Human Rights Working Group, dem Sustainability Council und dem Sustainability Steering Board.

Damit werden die Überwachung und Steuerung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen

Risiken in allen Divisionen, Fachbereichen und Regionen des Konzerns sichergestellt.

- Die ZF-Menschenrechtsbeauftragte nimmt auf der dritten Stufe die gesetzlich in § 4 Abs. 3 LkSG vorgesehenen Aufgaben wahr. Sie überprüft, ob die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung und Ausführung des Risikomanagements wirksam und angemessen sind, um die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese Ergebnisse werden vierteljährlich an den Leiter des Ressorts „Sustainability & EHS“ und mindestens zweimal jährlich direkt an das zuständige Vorstandsmitglied für Personal, Recht und Compliance berichtet.
- Die vierte Kontrollstufe wird durch die interne Revision als unabhängige und objektive Prüfinstanz wahrgenommen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Unsere Menschenrechtsstrategie ist in Grundsatzdokumenten wie der Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Verhaltenskodexe für Mitarbeiter sowie Geschäftspartner definiert. Basierend auf diesen Grundsatzdokumenten werden vorhandene Prozesse laufend angepasst und überprüft.

Zur Implementierung von Kontrollmaßnahmen im Rahmen unseres internen Kontrollsystems (IKS) nutzen wir einen Risikobasierten Ansatz. Die Ergebnisse der Risikoanalysen werden dabei angemessen berücksichtigt. Durch interne Auditierungen und weitere Kontrollmechanismen wird die Umsetzung regelmäßig und anlassbezogen überprüft. Diese Ergebnisse fließen wiederum in die Überarbeitung der Grundsatzdokumente mit ein.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Über den bereits etablierten Human Rights Due Diligence Ansatz ist sichergestellt, dass bei menschenrechtsrelevanten Themen Fachexperten konsultiert und angemessen berücksichtigt werden.

Unsere Human Rights Working Group bildet die Kerngruppe unserer funktionsübergreifenden Zusammenarbeit. In ihr sind alle Human Rights relevanten Fachfunktionen vertreten.

Anlassbezogen wird sie durch weitere Fachfunktionen ergänzt.

Die Human Rights Working Group und Ihre Vertreter sind damit Multiplikatoren für Menschenrechte in ihren Fachfunktionen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse bezieht sich auf den Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und unsere unmittelbaren Lieferanten besteht aus einer abstrakten sowie einer konkreten Risikoanalyse und hat die Grundsätze der Angemessenheit und Wirksamkeit zu berücksichtigen.

In der abstrakten Risikoanalyse wird für alle eigenen Standorte und die Standorte unmittelbarer Lieferanten ein erstes Risikoscoring anhand von Länder- und Industrie-Risiken erstellt. Dazu werden diverse Tools und Softwarelösungen genutzt.

An erster Stelle steht die Einordnung der jeweiligen Standorte in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder, betrachtet wird der Sitz des Vertragspartners bzw. unsere jeweiligen eigenen Standorte. Je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung wird in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie eingeteilt.

Die Länderrisiken werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zur Bestimmung der Industrierisiken werden Informationen aus internen und externen Datenbanken genutzt. Dazu werden auch historische Informationen zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen verwendet. Über diese Häufigkeit von Vorfällen wird ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vorgenommen.

Diese ermittelten abstrakten Risiken werden im nächsten Schritt, der konkreten Risikoanalyse, weiter überprüft. Dazu nutzen wir unter anderem folgende interne und externe Daten:

- Informationen aus KI-gestützten Web-Screenings, wie z.B. Social media monitoring
- Informationen aus unserem BPIM (Das Business Partner Integrity Management ist ein Prozess zur Bewertung der Integrität potenzieller, neuer und bestehender Geschäftspartner.)
- Hinweise, die über Beschwerdemechanismen eingegangen sind, z.B. ZF Trustline

- Bereits gemeldete Risiken aus dem Governance, Risk & Compliance (GRC) Tool
- Ergebnisse aus schwerpunktnahen bereits existierenden Risikoanalysen (z.B. EHS & Compliance)
- Audit Ergebnisse von internen und externen Audits
- Standort / Lieferanten Selbstauskünfte

Die identifizierten Bruttoisiken werden in Absprache mit den relevanten Fachfunktionen wie beispielsweise EHS, Human Resources, Corporate Security & Einkauf gesichtet, verifiziert und weiter zu Nettoisiken verarbeitet. Die anschließende Risikopriorisierung berücksichtigt die Kriterien der Angemessenheit im Sinne von § 3 Abs. 2 LkSG.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Kundenanforderungen, Neue Gesetzgebungen, Hinweise aus Social Media Screening und Beschwerdemechanismen

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Es handelt sich um konkrete Verdachtsfälle möglicher Verletzungen (substantiiertes Kenntnis) bei mittelbaren Zulieferern mit Verbindungen in Xianjiang Region (China), unter anderem durch Kundenanfragen und im Zusammenhang mit dem Bericht "Driving Force - Automotive Supply Chains and Forced Labor in the Uyghur Region" der Sheffield Hallam Universität.

Zudem wurden weitere Hinweise aus Social Media und den Beschwerdemechanismen auf Betroffenheit geprüft.

Bei der Erwägung zur Erschließung neuer Märkte wurden außerdem ein ESG Mapping erstellt und eine initiale Risikobewertung anhand von Länderrisiken vorgenommen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die durchgeführten anlassbezogenen Risikoanalysen haben zu keiner wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage geführt, da keine Betroffenheit festgestellt werden konnte, wodurch sich das Nettorisiko nicht erhöht hat.

In Bezug auf die neuen Märkte konnte ebenfalls kein erhöhtes Risiko festgestellt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Social Media Screening und Hinweise aus Beschwerdemechanismen sind Bestandteil unserer regelmäßigen Risikoanalyse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung der Ergebnisse der Risikoanalyse erfolgt in mehreren Schritten:

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zuerst unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. So wird den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen (sog. Action Priority). Nach Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen und unter Berücksichtigung weiterer konkreter Risikoanalyse Bestandteile, wird entschieden welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

- Das Kriterium „Einflussvermögen“ wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen des Unternehmens und Gesamtumsatz des Lieferanten. In Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich wird das Kriterium durch den beherrschenden Einfluss im Unternehmen bestimmt.

- Der "Verursachungsbeitrag" wird bestimmt durch eine von uns selbst getroffene Einteilung, ob ein Verursachungsbeitrag z.B. auf Grund einseitiger vertraglicher Anforderungen an den Zulieferer vorliegt oder nicht.

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, "Schwere des Risikos / der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" finden über das Ergebnis des Risiko Scores Einfluss in die Priorisierung.

- „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere berücksichtigt in den oben beschriebenen Industrie- und Warengruppenrisiken sowie über eine Einstufung des Unternehmens selbst.

- Die „Schwere des Risikos / der Verletzung“ wird insbesondere berücksichtigt beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts und bei den Länder- und Industrie Risiken über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten.

- Die "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" wird insbesondere beim Webscreening berücksichtigt und über vom Unternehmen mitgeteilte Informationen beeinflusst.

Im eigenen Geschäftsbereich liegt der Fokus auf den Angemessenheitskriterien "Schwere des Risikos / der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit".

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko schwerer Verletzungen im Umgang mit Gabelstaplern (weltweites Risiko an ZF Standorten)

Wo tritt das Risiko auf?

- Algerien
- Argentinien
- Australien
- Belgien
- Brasilien
- China
- China, Hongkong Sonderverwaltungszone
- China, Macau Sonderverwaltungszone
- Dänemark
- Deutschland
- Frankreich
- Indien
- Indonesien
- Irland
- Italien
- Japan
- Kanada
- Katar
- Kolumbien
- Malaysia
- Mexiko
- Niederlande
- Österreich

- Philippinen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Singapur
- Slowakei
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zertifizierungen, Audits

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Einführung von Behavior based Safety (BBS) Schulungen zur Unterstützung des verhaltensorientierten Ansatzes zum Arbeitsschutz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen. Regelmäßige Schulungen zur Safety Leadership Initiative, um den verhaltensorientierten Ansatz auch über die Führungskräfte wieder zu stärken.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die prioritären Risiken ergeben sich häufig aus persönlichem Fehlverhalten. Durch die vorbeugenden Maßnahmen und Vermittlung von Wissen in Bezug auf Fehlerquellen, werden allgemeine Risiken minimiert. Durch konkrete Sicherheitsvorkehrungen, die sich aus dem vorangegangenen Fehlverhalten ableiten, wird versucht Fehlerquellen sukzessiv zu vermeiden.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Verbesserungsmaßnahmen zu Gabelstaplereicherheit werden digital erfasst und der Umsetzungsstand monatlich an die Produktionsleitung und halbjährlich an die Geschäftsführung gemeldet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Abweichungen in Audits werden in einem Continuous Improvement Process (CIP) System erfasst und die Abarbeitung durch die Lead-Auditoren auf Wirksamkeit geprüft.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Weitere bereits existierende Maßnahmen im EHS Bereich sind:

- Für alle Mitarbeiter verbindliche Trainings zu Arbeitssicherheit & Umweltschutz
- Aktualisierung des ZF EHS Managementsystems mit 28 verbindlich umzusetzenden spezifischen Vorschriften
- Bildung von Experten-Teams zu den relevanten EHS Themen (z.B. Ergonomie, Maschinensicherheit, Gefahrstoffe, Safety Leadership, Fremdfirmenmanagement, Audits, environmental standards and substance restrictions, ...)
- Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen an allen Standorten
- Durchführung von halbjährliche EHS Self-Assessments an allen Standorten
- Durchführung von regelmäßigen EHS Compliance und Managementsystem-Audits
- Monitoring gesetzlicher Entwicklungen und Umsetzung über des EHS-Managementsystem
- ISO 14001 und 45001 Zertifizierungen an unseren Standorten

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der bereits implementierten Maßnahmen in den relevanten Bereichen werden die ermittelten Bruttoisiken aus der Risikoanalyse bereits zu einem Großteil minimiert, wodurch das verbleibende Nettoisiko als so gering bewertet wird, dass außer dem Stapler / Personenisiko im Bereich Arbeitssicherheit für den Berichtszeitraum keine weiteren Risiken priorisiert wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Nr. 4-5 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Taiwan

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Kanada

- Rumänien
- Taiwan

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Mexiko
- Portugal
- Rumänien
- Südkorea
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indien
- Mexiko
- Portugal
- Rumänien
- Südkorea
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Argentinien
- China
- Mexiko
- Südkorea

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei**Um welches konkrete Risiko geht es?**

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde ein Risiko im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG identifiziert und priorisiert.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Mexiko
- Portugal
- Rumänien

- Südkorea
- Thailand
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Implementierung von Due-Diligence-Maßnahmen im Einkauf hilft uns, Risiken und Verstöße angemessen und wirksam zu überwachen, zu erkennen, zu minimieren oder zu verhindern. Vorbeugende Präventionsmaßnahmen wie die Erwartungen an die unmittelbaren Zulieferer werden im ZF Verhaltenskodex für Geschäftspartner und den nachhaltigkeitsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für die Vergabe von Neugeschäft „Sustainability Bid Conditions“ formuliert. Die Zusicherung der Einhaltung der Vorgaben ist Bestandteil der Lieferantenauswahl und der mit den Lieferanten verhandelten und geschlossenen Verträge. Durch die konsequente Integration in unsere Geschäftsprozesse, schaffen wir einen Anreiz zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleistung unserer Geschäftspartner.

Wir führen darüber hinaus risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch, wie z. B. die Einholung von Selbstauskünften und Vor-Ort Überprüfungen für Zulieferer mit höherem Risiko. Dies sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im Berichtszeitraum wurde das Risikomanagementsystem im Einkauf für die Themen Menschenrechte und Umweltschutz in der Lieferkette weiterentwickelt.

Im Berichtsjahr wurden insbesondere die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

Veröffentlichung des neuen Verhaltenskodex für Geschäftspartner:

Der ZF Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthält die zentralen Anforderungen für eine werteorientierte Zusammenarbeit. Darunter fallen Themen wie Menschenrechte, Arbeitsnormen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Geschäftsethik und Compliance. Der Kodex steht im Einklang mit diversen Prinzipien und Konventionen, wie den Grundsätzen des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Um unserer Verantwortung in der Lieferkette gerecht zu werden, verpflichten wir unsere Lieferanten, den ZF-Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu akzeptieren und unsere Grundsätze in ihrer eigenen Lieferkette umzusetzen.

Einführung des ZF Sustainability Score als verbindliches Kriterium:

Die formulierten Werte und Normen sind nicht nur Teil des ZF-Verhaltenskodex für Geschäftspartner, sondern bestimmen bereits die Auswahl unserer Lieferanten. Um die Nachhaltigkeitsleistung von Lieferanten bewerten zu können, hat das Unternehmen den ZF Sustainability Score eingeführt. Im Rahmen der Neuzulassung und bei der Auswahl von Lieferanten fordert ZF von potenziellen, neuen und bestehenden Lieferanten eine Selbstbewertung auf Basis der Themen des Geschäftspartnerkodex. Zu den Mindestanforderungen gehören u. a. eine formelle Richtlinie zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen, eine schriftliche Arbeitsschutzrichtlinie, die den nationalen Gesetzen, Branchenanforderungen und internationalen Standards entspricht, sowie die Weitergabe von Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten. Darüber hinaus fließen die Kriterien des Ökostromanteils im Jahr 2025, sowie die Akzeptanz des ZF-Verhaltenskodex für Geschäftspartner in den ZF Sustainability Score.

Überarbeitung der nachhaltigkeitsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für die Vergabe von Neugeschäft:

Erweiterung der vertraglichen Anforderungen in den Bereichen soziale Verantwortung und verantwortungsvolle Beschaffung von kritischen Rohmaterialien.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

In unseren vertraglichen Dokumenten vereinbaren wir mit unserer Lieferanten

Kontrollmechanismen wie z. B. Vor-Ort Überprüfungen (Audits). Für Lieferanten mit einem erhöhten Risikoprofil oder Hinweise auf Verstöße fordern wir die Teilnahme an einem RSCI Audit.

Darüber hinaus beinhalten unsere Einkaufsprozesse, insbesondere der Zulassungsprozess für neue Lieferanten, sowie die Vergabe von Neugeschäft verbindliche Vorgaben und Kriterien im Hinblick auf die Vermeidung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Eine vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern ist von großer Bedeutung für die ZF Friedrichshafen AG. Mit den Ergebnissen des Risikomanagements für die Beschaffung entwickeln wir unsere Beschaffungsstrategie kontinuierlich weiter und lassen dabei immer neue Erkenntnisse zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken einfließen. Die folgenden Maßnahmen sollen zur Minimierung der prioritären Risiken beitragen:

- Verstärkte Kommunikation der Anforderungen und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufbau von Know-how und Stärkung des Bewusstseins für menschenrechtliche Risiken
- Fortlaufende Integration der Ergebnisse in unsere Geschäftsprozesse
- Durchführung präventiver Kontrollmaßnahmen zur Weiterentwicklung unserer Geschäftspartner

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In den Risikoanalysen konnte keine Betroffenheit festgestellt werden, weshalb sich das Nettorisiko nicht erhöht hat.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In den Risikoanalysen konnte keine Betroffenheit festgestellt werden, weshalb sich das Nettorisiko nicht erhöht hat und daher auch keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da dies das erste Berichtsjahr ist, gibt es keinen Vergleich zu einem vorangegangenen Berichtszeitraum und daher auch keine Änderungen. Es gab auch keine wesentlichen Änderungen in der Geschäftstätigkeit zum vorangegangenen Jahr.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für alle Gesellschaften und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

- (1) Erhebung mittels Checklisten / Befragungen zu den geschützten Rechtspositionen,
- (2) Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs,
- (3) Beschwerdemechanismus (z.B. ZF Trustline)
- (4) Sammlung sonstiger Findings (aus internen Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistleblowing, etc.)

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen "Incident Review" (= Fallbearbeitung) unterzogen.

Im Rahmen des "Incident Reviews" wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Verletzungen von Seiten des Unternehmens handelt. Wenn notwendig werden externe Gutachter hinzugezogen.

Bei festgestellten Verletzungen, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien, Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen bestimmt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für unmittelbare Zulieferer werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

- (1) Medienmonitoring der unmittelbaren Zulieferer
- (2) Beschwerdemechanismus (z. B. ZF Trustline)
- (3) Sammlung sonstiger Findings (aus internen Audits, Lieferantenbesuchen/-inspektionen, Whistleblowing, etc.)

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen "Incident Review" (= Fallbearbeitung) unterzogen.

Im Rahmen des "Incident Reviews" wird zunächst geprüft wird ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle (festgestellte Verletzungen) handelt. Wenn ja werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die ZF Trustline wurde bereits im Jahr 2013 unter Einbeziehung und mit Zustimmung des ZF-Betriebsrats etabliert. Über das konzernweite, gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beschwerdeverfahren können interne und externe Personen das Unternehmen u.a. auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette hinweisen. Die Informationen über das Beschwerdeverfahren sind klar und übersichtlich in all den Sprachen aufbereitet, die für relevante Zielgruppen des Unternehmens wichtig sind. Eine barrierefreie Online-Maske ist auf der Unternehmenswebsite einfach auffindbar.

Das Beschwerdeverfahren ist ein State-of-the-Art System, das zu den Marktführern gehört. Das Beschwerdeverfahren ist auf der Internetseite (<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=26zf6&c=-1&language=ger>) sowie im 2023er ZF Geschäftsbericht auf den Seiten 69-73 beschrieben.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle mit Internetzugang

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Wir haben eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform in deutscher und englischer Sprache auf unserer Website veröffentlicht:

https://www.zf.com/master/media/en/corporate/m_zf_com/company/corporate_governance/compliance/Verfahrensanleitung_LksG_EN-V01.pdf

Diese enthält folgende Themen:

1. Unternehmensweite Handhabung eingehender Beschwerden und Meldungen
2. Wer kann eine Beschwerde oder einen Verstoß melden?
3. Was kann ich melden?
4. Meldewege für Beschwerden oder Verstöße
5. Umgang mit Meldungen innerhalb des ZF-Konzerns
6. Vertraulichkeit und Schutz meiner Identität
7. Woher weiß ich, dass meine Meldung bearbeitet wird
8. Werden alle Meldungen bearbeitet?
9. Bearbeitung meiner Meldung und Feedbacks
10. Wie bin ich als Reporter geschützt?

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung "Meldewege für Beschwerden und Verstöße":

Der ZF-Konzern verfügt über verschiedene Meldewege für Reklamationen oder Meldungen. Meldungen können über die Hotline „ZF Trustline“ 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche (<https://www.bkms-system.net/zf>) eingereicht werden. Sie können schriftlich oder telefonisch erfolgen - auf Wunsch auch anonym. Für den Hinweisgeber besteht die Möglichkeit ein Postfach anzulegen, um eine anonyme Kommunikation zwischen Meldenden und ZF Compliance zu ermöglichen.

Die ZF Trustline ist in 17 verschiedenen Sprachen verfügbar: Deutsch, Englisch, Spanisch, Rumänisch, Polnisch, Portugiesisch, Tschechisch, Slowakisch, Französisch, Italienisch, Ungarisch, Tamil, Koreanisch, Hindu, Japanisch, Türkisch und Chinesisch. Sie wird von einem externen Dienstleister zur Verfügung gestellt. Die Daten werden auf geschützten Servern gespeichert und verschlüsselt, so dass der Inhalt der Beschwerden ausschließlich von ZF verarbeitet wird.

Eine direkte Kontaktaufnahme zur ZF Compliance Abteilung ist unter casemanagement@zf.com möglich.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung "Bearbeitung meiner Meldung und Feedbacks"

Die Compliance Investigation Abteilung berichtet direkt an den Chief Compliance Officer, der Zugang zum Vorstand und Aufsichtsrat des ZF-Konzerns hat. Mitarbeiter des Compliance Case Managements unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht, sind unparteiisch und verfügen über die notwendige Expertise, um mit Beschwerden professionell umzugehen.

Die Compliance Investigation Abteilung von ZF bearbeitet die Trustline Hinweise im ersten Schritt eigenverantwortlich. Human Rights Fachexperten werden bei menschenrechtsrelevanten Themen hinzugezogen. Wird eine interne Untersuchung als notwendig erachtet, wird ein Untersuchungsprojekt eingeleitet. Während der Untersuchung prüft die Compliance Investigation Abteilung relevante Dokumente, spricht mit Zeugen und betroffenen Parteien und analysiert gegebenenfalls elektronische Daten. Wenn der Bericht von einer anderen Fachabteilung (z. B. HR) bearbeitet wird, wird der Hinweisgeber darüber informiert.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung "Bearbeitung meiner Meldung und Feedbacks" zusätzliche Erläuterungen auf der ZF Trustline Seite (auch als bildlichen Prozess)

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Ja, neben schriftlichen Erklärungen in der Verfahrensordnung gibt es auch eine bildliche Veranschaulichung des Prozesses mit einfachen kurzen schriftlichen Erläuterungen in 17 verschiedenen Sprachen.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Ja, öffentlich zugängliche Verfahrensordnung und weitere Informationen auf der öffentlich zugänglichen ZF Trustline Seite: <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=26zf6&c=-1&language=ge>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.zf.com/master/media/en/corporate/m_zf_com/company/corporate_governance/compliance/Verfahrensanleitung_LksG_EN-V01.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die Zuständigkeit für die strategische Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens liegt im Vorstandsressort „Governance“ und wird durch den „Chief Compliance Officer“ des Unternehmens wahrgenommen, der seinerseits an die für „Governance“ zuständige Vorständin berichtet. Bei Beschwerden, die sich speziell auf Menschenrechtliche Themen beziehen, werden die zuständigen Fachexperten hinzugezogen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle eingehenden Beschwerden werden zentral durch die ZF Compliance und deren unabhängige Experten geprüft. Die Mitarbeiter der ZF Compliance unterstehen hierbei dem Chief Compliance Officer. Dies ist durch eine entsprechende Konzernrichtlinie verankert.

Die untersuchenden Mitarbeiter handeln unparteiisch. Sie sind nicht an Weisungen gebunden und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Compliance-Abteilung ist angemessen geschult und verfügt über ausreichend Ressourcen, um die Sachlage und das Verfahren aus Sicht der Hinweisgebenden zu verstehen und zu beurteilen sowie im weiteren Verfahren bearbeiten zu können.

Die Vertraulichkeit wird zudem über eine interne Konzernrichtlinie und eine öffentlich zugängliche Verfahrensanweisung sichergestellt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

s. oben

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Die Anzahl der Hinweise werden jährlich im ZF Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. Dieser ist im Internet abrufbar. Z.B. wurden in 2023 insgesamt 309 Beschwerden bearbeitet und nach Bedarf Abhilfemaßnahmen definiert und nachgehalten. Davon gingen insgesamt 181 Hinweise zu den menschenrechts-relevanten Kategorien "Arbeitsrechtliche Angelegenheiten", "Umwelt-, Gesundheits- & Sicherheitsschutz (EHS)", und "Menschenrechtsverstoß" ein.

- 175 Hinweise in der Kategorie "Arbeitsrechtliche Angelegenheiten", (davon 36 begründet)
- 4 Hinweise in der Kategorie "Umwelt-, Gesundheits- & Sicherheitsschutz (EHS)" (davon keine begründet)
- 2 Hinweise in der Kategorie "Menschenrechtsverstoß" (davon keine begründet)

Nach weiterer Prüfung der menschenrechtsrelevanten Hinweise konnten keine Menschenrechtsverletzungen festgestellt werden. Bei den begründeten Hinweisen wurden arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Verursachern eingeleitet.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Alle Beschwerden werden untersucht und je nach Bedarf geeignete Maßnahmen definiert und nachgehalten. Die Berichte werden an relevante Abteilungen im Unternehmen verteilt, u.a. auch nach Bedarf an das Risikomanagement, die wiederum "Lessons Learned" nach Bedarf ableiten.

Beschwerden in Human Rights relevanten Bereichen werden gesondert durch unsere Human Rights Experten betrachtet und in den folgenden Risikoanalysen berücksichtigt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die qualitative Bewertungsmatrix von ZF, die für (qualitative) Risikobewertungen in den Kern-Governance-Funktionen (=GRC) von ZF - Enterprise Risk Management, Internal Control System, Compliance und Internal Audit - verwendet wird, berücksichtigt mittlerweile die doppelte Wesentlichkeit: Das bedeutet, neben den outside-in Auswirkungen (d.h. Effekte von Klimawandel etc. auf die ZF-Wertschöpfungskette) werden auch die Auswirkungen von ZF auf Natur und Mensch berücksichtigt (inside-out). Die Berücksichtigung von Inside-out-Effekten in Risikobewertungen spiegelt die zunehmende Bedeutung der ESG- und Nachhaltigkeitsanforderungen inkl. der Menschenrechtsaspekte im ZF-Konzern wider.

Ressourcen & Expertise für die Human Rights relevanten Themen werden vom Human Rights Officer geprüft und begleitet. Das gilt auch für den Prozess der Risikoanalyse.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet und kontinuierlich begleitet. Im Rahmen der ZF Governance-Aktivitäten werden für relevante Prozessschritte (Risiken) Kontrollen für das Interne Kontrollsystem definiert, welche regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Darüber hinaus werden durch die interne Revision und externe Auditoren risikobasierte Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Menschenrechtsanforderungen zu überprüfen. Für erkannte Schwachstellen werden Maßnahmen definiert und bis zur erfolgreichen Abarbeitung nachgehalten.

Das Beschwerdeverfahren wird jährlich vom Wirtschaftsprüfer und in 2023 zusätzlich durch die ZF-Konzernrevision überprüft, bisher ohne Feststellungen. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung und ein Abgleich mit den Anforderungen aus dem LkSG durch die Human Rights Experten.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem trägt der Vorstand. Dieser informiert den Prüfungsausschuss sowie den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich umfassend über die

Chancen- und Risikosituation des ZF-Konzerns und die jeweiligen eingeleiteten und geplanten Steuerungsmaßnahmen. Der Konzernrisikobericht ist Bestandteil des integrierten Governance, Risk & Compliance (GRC)-Berichts.

Auf Konzernebene ist das funktionsübergreifende Risikokomitee unter Vorsitz des Finanzvorstands dafür verantwortlich, regelmäßig sowie bei Bedarf ad hoc die ZF-Risikolage zu bewerten und ihre aktive Steuerung sicherzustellen. Ebenso gehört die kontinuierliche Weiterentwicklung von Corporate-Governance-Aspekten im Rahmen des GRC-Ansatzes zu den wesentlichen Aufgaben des Komitees.

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Rahmen seiner Überwachungspflicht mindestens halbjährlich mit der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems. Der internen Revision obliegt unter anderem die regelmäßige Prüfung und Bewertung der Effektivität des Risikomanagementsystems einschließlich der Umsetzung der zugrunde liegenden ERM-Richtlinie. Zusätzlich beurteilt der vom Aufsichtsrat beauftragte Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfung, ob der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Einrichtung eines Überwachungssystems eingerichtet hat, um bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Erkenntnisse aus diesen regelmäßigen Überprüfungen fließen in die kontinuierliche Weiterentwicklung des ERM, einschließlich der ZF-Risikokultur und unserer Risikostrategie, ein. (weiter Informationen im Geschäftsbericht 2023 S. 91/92)

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

In unterschiedlichen Dialogformaten werden Menschenrechtsrisiken ermittelt und die Wirksamkeit unserer Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen auf Ihre Wirksamkeit hin überprüft. Der Dialog mit lokalen Stakeholdern und Rechteinhabenden soll dort, wo wir ein besonders hohes Risiko für potenzielle Menschenrechtsverletzungen feststellen, weiter intensiviert werden.

Als aktives Mitglied im Branchendialog Automobil pflegen wir dort einen intensiven Multi-Stakeholderaustausch. Darüber hinaus sind wir aktiv in mehreren branchenweiten Projekten und Initiativen, in denen wir uns direkt mit Vertretern von Rechteinhabenden zu diversen Themen austauschen.

Unter anderem haben wir uns am Aufbau eines branchenweiten Beschwerdemechanismus in Mexiko beteiligt, der ab 2024 eingesetzt wird. Im Branchendialog Projekt zum Thema Kupfer haben wir uns vor allem mit Präventionsmaßnahmen im Bereich des Sourcing beschäftigt und ausgetauscht. ZF hat einen aktiven Beitrag zu Handlungsanleitungen geleistet.

Seit 2023 sind wir aktives Mitglied des RSCI, um branchenintern Präventionsmaßnahmen anhand von Risikoanalysen und Auditierungen ableiten zu können.

Intern nutzen wir die funktionsübergreifende Human Rights Working Group, um relevante interne Stakeholder in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Risikomanagements und unseres Human Rights Due Diligence Prozesses einzubinden. Dabei setzen wir auch auf interne Kommunikation über unser Intranet, um weitere Stakeholder und Rechteinhabende zu

informieren.